



Legal Update

VERFAHREN UND BEDINGUNGEN DER VERSICHERUNG UND RÜCKVERSICHERUNG VON KRIEGSBEDINGTEN UND POLITISCHEN RISIKEN DURCH DIE ECA

Das Ministerkabinett der Ukraine hat durch [Verordnung](#) vom 9. April 2024 die Möglichkeiten der Exportkreditagentur ("ECA") erweitert, indem es die Liste der kriegsbedingten und politischen Risiken, die die ECA versichern kann, sowie die entsprechenden Bedingungen für deren Versicherung und Rückversicherung bestimmt.

Zu den Kriegsrisiken gehören insbesondere folgende Versicherungsrisiken auf dem Gebiet der Ukraine:

- militärische Auseinandersetzungen, einschließlich Krieg oder bewaffneter Konflikt, bewaffnete Aggression, Feindseligkeiten, Massenunruhen;
- gewaltsame Änderung oder Umsturz der verfassungsmäßigen Ordnung oder Ergreifung der Staatsgewalt;
- Terroranschläge und/oder Sabotageakte;
- Besetzung, Annexion.

Zu den politischen Risiken gehören:

- Zwangsveräußerung von Eigentum oder Beschlagnahme des Eigentums einer Wirtschaftseinheit/ eines privaten Unternehmers (Entzug der Eigentumsrechte) durch staatliche Behörden der Ukraine;
- unbegründeter (rechtswidriger) Lizenzentzug durch eine Marktaufsichtsbehörde oder erzwungene Beendigung (Aussetzung) der Tätigkeit eines Wirtschaftssubjekts durch staatliche Behörden, die durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt wurde, es sei denn, diese Beendigung ist auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch das Wirtschaftssubjekt zurückzuführen;
- die Nichterfüllung oder Weigerung des Staates, seinen Verpflichtungen aus der Gesetzgebung, aus strategischen oder programmatischen Dokumenten, die gemäß dem gesetzlich festgelegten Verfahren genehmigt wurden, und/

oder aus einer Investitionsvereinbarung nachzukommen, vorausgesetzt, der Unternehmer hat das Recht, die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu verlangen;

- Verhängung eines Zahlungsverbots (Zahlungsembargo, Moratorium) durch den Staat;
- Unkonvertierbarkeit der Währung oder Verbot des Transfers ins Ausland durch den Unternehmer, sofern dies nicht gesetzlich vorgesehen ist.

Die Bedingungen gelten nur für die Versicherung (auch Rückversicherung) von Krediten ukrainischer Unternehmen, die mit Investitionen in die Schaffung von Anlagen und Infrastruktur verbunden sind, die für die Entwicklung der verarbeitenden Industrie und den Export von Waren (auch Arbeiten und Dienstleistungen) ukrainischen Ursprungs erforderlich sind, sowie von Direktinvestitionen.

Gemäß den Bedingungen bietet die ECA die Versicherung von Investitionen, die Versicherung von Investitionskrediten und die Rückversicherung von Risiken auf der Grundlage entsprechender Versicherungs- und Rückversicherungsverträge an.

Ein **Investitionsversicherungsvertrag** kann unter den folgenden Voraussetzungen abgeschlossen werden:

- Das Investitionsobjekt befindet sich im Hoheitsgebiet der Ukraine, mit Ausnahme der Gebiete, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses besetzt sind oder sich in der Kampfzone befinden (in Übereinstimmung mit der entsprechenden Verordnung des Ministeriums für die Reintegration der vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine);
- der Zweck der Direktinvestition ist die Schaffung von Anlagen und Infrastruktur, die für die Entwicklung der verarbeitenden Industrie und den Export von Waren (Arbeiten, Dienstleistungen) ukrainischen Ursprungs erforderlich sind;



**Deutsch-Ukrainische
Industrie- und Handelskammer**
Німецько-Українська
промислово-торговельна палата

■ die Waren (Arbeiten, Dienstleistungen), die infolge der Investition exportiert werden sollen, erfüllen die Anforderungen von Artikel 8 des ukrainischen Gesetzes "Über Finanzmechanismen zur Förderung der Exporttätigkeit", d.h. sie sind ukrainischen Ursprungs und fallen nicht unter die in diesem Artikel genannten Ausnahmen (z.B. Rohöl, Agglomeratkork, grauer Ambra).

Die meisten Versicherungsbedingungen können von den Parteien im Vertrag vereinbart werden, doch gelten bestimmte Einschränkungen: So darf die Versicherungssumme nicht den Wert der Direktinvestition oder den Betrag der vom Versicherten aus dieser Investition erwarteten Dividenden übersteigen.

Ähnliche Anforderungen gelten für den **Versicherungsvertrag für Investitionskredite**, nämlich:

■ Die Gewährung von Darlehen an ukrainische Unternehmen muss mit Investitionen in die Schaffung von Anlagen und Infrastruktur verbunden sein, die für die Entwicklung der verarbeitenden Industrie und den Export von Waren (Arbeiten, Dienstleistungen) ukrainischen Ursprungs erforderlich sind;

■ die Anlagen und die Infrastruktur, für die das Investitionsdarlehen gewährt wird, müssen sich auf dem Territorium der Ukraine befinden, mit Ausnahme der Gebiete, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses besetzt sind oder sich in der Kampfzone befinden (in Übereinstimmung mit der entsprechenden Verordnung des Ministeriums für die Wiedereingliederung der vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine);

■ die Waren (Arbeiten, Dienstleistungen), die infolge der Investition exportiert werden sollen, müssen die Anforderungen von Artikel 8 des Gesetzes der Ukraine "Über Finanzmechanismen zur Förderung der Exporttätigkeit" erfüllen.

Im Rahmen des Versicherungsvertrags für Investitionskredite tritt eine Bank, die dem Kreditnehmer einen Investitionskredit gewährt hat oder zu gewähren beabsichtigt, als Versicherungsnehmer auf. Die Laufzeit des Vertrages darf die Laufzeit des Darlehens nicht überschreiten.

Wie bei einem Investitionsversicherungsvertrag können die Parteien in dem betreffenden Vertrag andere Versicherungsbedingungen vereinbaren, wobei jedoch die in den Bedingungen festgelegten Einschränkungen zu berücksichtigen sind. Die Versicherungssumme ist beispielsweise auf die Höhe der wahrscheinlichen Verluste des Versicherten festgelegt, die auf der Grundlage des Schuldenlimits oder der Darlehenssumme gemäß den Bedingungen des Darlehensvertrags und vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen bestimmt wird. Die Versicherungssumme darf 100 % der Verschuldungsgrenze oder der Darlehenssumme nicht überschreiten.

Was die **Rückversicherung** betrifft, so sehen die Bedingungen das Recht der ECA vor, sowohl die eigenen Risiken bei Rückversicherern zu versichern, als auch selbst als Rückversicherer Risiken zu übernehmen, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen:

■ mit gebietsfremden Versicherern und ausländischen ECA, die Mitglieder der Internationale Union der Kredit- und Investitionsversicherer (International Union of Credit and Investment Insurers) sind, mit Ausnahme von ausländischen ECA, die in der russischen föderation und der Republik Belarus ansässig sind;

■ unter Beteiligung von Rückversicherungsmaklern der Ukraine oder gebietsfremden Rückversicherungsmaklern;

■ durch obligatorische und/oder fakultative Rückversicherung dieser Risiken.

DIE AUTOREN

**IGOR
KRASOVSKIY,**
PARTNER
BANKPRAXIS
FINANZRECHT



**OLENA
SAVCHUK,**
COUNSEL
BANKPRAXIS
FINANZRECHT



**DR. OLEH
ZAHNITKO,**
PARTNER
BANKPRAXIS
FINANZRECHT

